

ren, schon weil eine etwaige Kontingentierung in der Dublinregelungen nicht vorgesehen ist (vgl. hierzu VG Wiesbaden, a. a. O.).

Zum anderen dürfte der Übernahmeerklärung hier auch Zusicherungscharakter zukommen; die Antragsgegnerin kann sich nicht durch Zeitverzögerung einer Rechtspflicht entziehen.

Dem Anordnungsanspruch steht auch nicht entgegen, dass Art. 10 Dublin-III-VO für die Zuständigkeit des Mitgliedsstaats darauf abstellt, dass dort »noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist«. Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass eine Familienzusammenführung in einem anderen Mitgliedsstaat nur dann erfolgen soll, wenn das Asylverfahren des dortigen Familienmitglieds noch nicht abgeschlossen ist. Dem dürfte die Überlegung zugrunde liegen, eine möglichst einheitliche Bewertung, wechselseitige Würdigung der Aussagen zu den Verfolgungsgründen und eine einheitliche Entscheidung der Asylbegehren der Familienmitglieder zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist der Asylantrag des hier lebenden Antragstellers mit Bescheid vom 17.11.2017 beschieden und weitgehend abgelehnt worden. Da am zuständigen VG Wiesbaden kein Rechtsmittelverfahren registriert ist, dürfte der Bescheid überdies bestandskräftig sein, da Zustellhindernisse nicht erkennbar sind.

Dies kann hier jedoch nicht zu einem Rechtsverlust des Antragstellers bzw. seiner in Griechenland wartenden Familienmitglieder führen, weil diese Konstellation allein durch das in der Verantwortung der Antragsgegnerin liegende Verhalten verursacht wurde, also von dieser fahrlässig herbeigeführt worden ist, ohne dass der Antragsteller hierauf einen Einfluss gehabt hätte. Eine denkbare Berufung auf diesen Umstand durch die Antragsgegnerin wäre als rechtsmissbräuchlich zu werten.

Dem Antragsbegehren ist daher stattzugeben.

Zwar hat der Antragsteller hier lediglich beantragt, dass an griechische Behörden entsprechende Mitteilungen gemacht werden. Das Gericht ist gemäß § 88 VwGO jedoch nicht an die Fassung der Anträge gebunden, wohl aber an das erkennbare Rechtsschutzziel. Das Gericht geht ausweislich der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers davon aus, dass es ihm darum geht, die Antragsgegnerin zu verpflichten, für eine unverzügliche Einreise seiner Familienangehörigen zu sorgen und dieses entsprechend zu bewerkstelligen.

Hierzu wird die Antragsgegnerin mit diesem Beschluss verpflichtet und dieses Rechtsschutzbegehren mit dem oben angegebenen Tenor damit zur Überzeugung des Gerichts vollständig erfasst. [...]

Das Gericht hat hier eine Frist bis zum 1. Mai 2018 für ausreichend erachtet, die Überstellung zu bewerkstelligen. Gleichzeitig bleibt danach bis zum Untergang des auf seiner Minderjährigkeit gründenden Rechts des Antragstellers ggfs. noch Raum für etwaige Vollstreckungsverfahren. [...]

Einsender: RA Christopher Wohnig, Wiesbaden

Anmerkung

Zum Beschluss des VG Wiesbaden zur Dublin-Familienzusammenführung nach Fristablauf

Von RA Christopher Wohnig, Wiesbaden

Die Verzögerungen bei der Familienzusammenführung von Schutzsuchenden nach der Dublin-Verordnung von Griechenland nach Deutschland waren in der jüngeren Vergangenheit immer wieder Grund für Entscheidungen der Verwaltungsgerichte.¹

Hintergrund der Thematik ist, dass nach der Dublin-Verordnung Familien für die Durchführung von Asylverfahren zusammenzuführen sind. Wenn sich also ein Familienmitglied bereits in einem Mitgliedstaat im Asylverfahren befindet (in den hier einschlägigen Fällen in Deutschland), müssen seine Angehörigen aus dem Staat, in dem sie sich befinden (hier Griechenland), mit diesem Familienmitglied zusammengeführt werden, wenn sie es wünschen.²

So ist Deutschland etwa für das Asylverfahren der Eltern einer sich in Deutschland im Asylverfahren befindenden minderjährigen schutzsuchenden Person zuständig, wenn erstere in Griechenland »gestrandet« ist.³

Dabei findet das in der Dublin-Verordnung zwischen den beteiligten Staaten vorgesehene Aufnahmeverfahren statt. In den hier einschlägigen Fällen hatte Deutschland den entsprechenden Aufnahmegesuchen von Griechenland zugestimmt, die Überstellungen der betroffenen Familienangehörigen von Griechenland nach Deutschland fanden jedoch nicht statt.

Das lag an einer seit April 2017 geänderten Verwaltungspraxis der deutschen Behörden, die Familienzusammenführungen nach der Dublin-Verordnung aus Griechenland begrenzte.⁴ Im Flüchtlingschutz tätige Organisationen kritisierten diese »Deckelung« scharf, weil sie den Rechtsanspruch auf Familieneinheit vereitele.⁵ Die Bundesregierung dementierte, dass es eine Kontingentierung gegeben habe. Allerdings ging die Zahl von Überstellungen aus Griechenland nach Deutschland im Laufe des Jahres 2017 tatsächlich stark zurück.⁶ Zwar erklärte

¹ Siehe asyl.net, Meldung vom 28.12.17: »Weitere Entscheidungen zur verzögerten Dublin-Familienzusammenführung aus Griechenland«.

² Art. 8–10 Dublin-III-VO; ausführliche Informationen zur Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung finden sich auf familie.asyl.net/innerhalb-europas.

³ Relevant sind hier natürlich auch die Fälle, bei denen die Eltern oder ein Elternteil in Deutschland und die minderjährigen Kinder in Griechenland sind. Auch bei der Trennung von Eheleuten ist die Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung zu gewährleisten.

⁴ Siehe asyl.net, Meldung vom 2.6.2017: »Verlangsamung des Familiennachzugs aus Griechenland«.

⁵ Siehe offener Brief von 27 europäischen Organisationen, abrufbar unter: <https://www.proasyl.de/news/menschenrechtsorganisationen-fordern-familienzusammenfuehrung-jetzt-ermoeglichen/>.

⁶ Dies bestätigte die Bundesregierung in einer Antwort auf eine schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke (Die Linke), siehe www.taz.de/Verschleppter-Familiennachzug/!5436930/.

die Bundesregierung im September 2017, dass regelmäßige Überstellungen mittelfristig wieder nach den Vorgaben der Dublin-Verordnung stattfinden sollen.⁷ Allerdings sitzen inzwischen – durch die zeitweise »Deckelung« der Überstellungen verstärkt – tausende Familienangehörige mit Nachzugsanspruch in Griechenland fest. Daher ist in vielen Fällen weiterhin mit erheblicher Wartezeit zu rechnen.⁸

Nach der Dublin-Verordnung haben Überstellungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu erfolgen. Daher ist zwischen Fällen zu unterscheiden, in denen die sechsmonatige Frist zur Überstellung von Griechenland nach Deutschland gemäß Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO noch nicht abgelaufen ist, und Fällen, in denen diese Frist schon verstrichen ist.

In einem Fall, in dem die Überstellungsfrist noch nicht abgelaufen war, hatte das VG Wiesbaden mit Eilrechtsbeschluss bereits im September 2017 das BAMF verpflichtet, die Einreise der Familienangehörigen eines minderjährigen syrischen Schutzsuchenden aus Griechenland noch innerhalb der Überstellungsfrist zu ermöglichen.⁹ Weitere Gerichte teilen die Auffassung des VG Wiesbaden, dass die Überstellung zur Familienzusammenführung rechtzeitig vor Ablauf der Überstellungsfrist erfolgen müsse, um Unionsrecht effektiv umzusetzen. Sie gehen unter Bezug auf EuGH-Rechtsprechung davon aus, dass Betroffene ein subjektives Recht auf Einhaltung dieser Frist hätten.¹⁰

Andere Gerichte lehnten einen Anspruch auf fristgerechte Überstellung der Familienangehörigen von Griechenland nach Deutschland ab, da Griechenland allein für die Überstellung zuständig sei und ein Anspruch auf Überstellung der Familienangehörigen innerhalb der Überstellungsfrist der Dublin-III-VO nicht zu entnehmen sei.¹¹

In den Fällen, in denen die sechsmonatige Überstellungsfrist abgelaufen ist, wird gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin-III-VO der ersuchende Mitgliedstaat (hier Griechenland) für das Asylverfahren der Schutzsuchenden wieder zuständig. Über eine solche Konstellation hatte das VG Wiesbaden nunmehr zu entscheiden. Dem oben

abgedruckten Beschluss des VG Wiesbaden liegt ein Sachverhalt zugrunde, in dem die Überstellungsfrist seit knapp fünf Monaten abgelaufen war.¹² Die Bundesrepublik hatte dem Aufnahmegesuch Griechenlands im Hinblick auf die Eltern und der jüngeren Schwester des sich in Deutschland befindenden minderjährigen Schutzsuchenden im April 2017 zugestimmt. Eine Überstellung fand nicht statt und daher wäre nach Ablauf der Überstellungsfrist Griechenland im Oktober 2017 wieder für die Asylverfahren der Eltern und der jüngeren Schwester zuständig geworden.

Der in Deutschland lebende Minderjährige befand sich zum Zeitpunkt des Beschlusses des VG Wiesbaden auch nicht mehr im Asylverfahren. Das BAMF hatte für ihn im November 2017 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt. Hiergegen wurde keine Klage eingelegt. Die Dublin-Verordnung sieht in Art. 9 allerdings nur die Zusammenführung zu international Schutzberechtigten vor, also anerkannten Flüchtlingen (in Deutschland auch Asylberechtigten) und subsidiär Schutzberechtigten.¹³ Zudem drohte dem Betroffenen ein Rechtsverlust dadurch, dass er im Juni 2018 volljährig wird und somit sein Anspruch auf Überstellung seiner Familienangehörigen im Juni 2018 untergehen würde. Familienangehörige gemäß Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO, die Anspruch auf Zusammenführung haben, sind nur minderjährige Kinder.

Das VG Wiesbaden hat in diesem Fall entschieden, dass der Ablauf der Überstellungsfrist dem Anspruch des Antragstellers auf Überstellung seiner Eltern und seiner Schwester aus Griechenland nach Deutschland nicht entgegensteht. Es sah Anhaltspunkte dafür, dass Deutschland seiner Übernahmepflicht aus Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO nicht nachgekommen sei. Außerdem sei in der Übernahmemeerkklärung der Bundesrepublik eine Zusicherung zu sehen. Es sei zudem nicht ersichtlich, was einer Überstellung der Familienangehörigen des Antragstellers seit der Übernahmemeerkklärung der Bundesrepublik entgegenstehe.

Die Entscheidung des VG Wiesbaden ist konsequent und vor dem Hintergrund der rechtswidrigen Praxis des BAMF bei Überstellungen von Griechenland nach Deutschland auch richtig.¹⁴ Wenn man davon ausgeht, dass die Bundesrepublik Einfluss darauf hat, welche Familienangehörigen, die sich in Griechenland befinden und dort einen Asylantrag gestellt haben, wann und wie in die Bundesrepublik überstellt werden, ist es konsequent, auch dann, wenn die Überstellungsfrist abgelaufen ist, einen Anspruch auf Überstellung der Familienangehörigen anzunehmen. Ansonsten könnte sich die Bundesrepublik

⁷ Antwort auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke (Die Linke), siehe www.presseportal.de/pm/58964/3757453.

⁸ Als Hilfestellung für solche Verfahren wurde von refugee law clinics abroad e.V. in Zusammenarbeit mit Pro Asyl ein Muster-Eilrechtsschutzantrag entwickelt, der auf asyl.net unter »Arbeitshilfen zum Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht« abrufbar ist.

⁹ VG Wiesbaden, Beschluss vom 15.9.2017 – 6 L 4438/17.WI – asyl.net: M25517; siehe asyl.net, Meldung vom 22.9.17 »VG Wiesbaden: Dublin-Familienzusammenführung hat rechtzeitig zu erfolgen«.

¹⁰ VG Halle, Beschluss vom 14.11.2017 – 5 B 858/17 HAL – asyl.net: M25674; VG Berlin, Beschluss vom 23.11.2017 – 23 L 836.17 A – asyl.net: M25667; siehe asyl.net, Meldung vom 28.12.17, a. a. O. (Fn. 1).

¹¹ VG Würzburg, Beschluss vom 2.11.2017 – W 2 E17.50674 – asyl.net: M25678; VG Düsseldorf, Beschluss vom 24.10.2017 – 12 L 4933/17.A – asyl.net: M25714; siehe asyl.net, Meldung vom 28.12.17, a. a. O. (Fn. 1).

¹² VG Wiesbaden, Beschluss vom 9.3.2018 – 4 L 444/18.WI.A – asyl.net: M26085, oben ausführlich zitiert.

¹³ Siehe familie.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo/grundsatz-dublin-iii-verordnung unter »Begriffsbestimmungen«.

¹⁴ Vgl. zur Annahme einer rechtswidrigen Praxis zwischen der Hellenischen Republik und der Bundesrepublik: Muster Eilrechtsschutzantrag auf asyl.net unter Arbeitshilfen zum Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht; asyl.net, Meldung vom 20.11.17, a. a. O. (Fn. 8).

ihrer Zuständigkeit entledigen, welche sie vorher, durch die Annahme des Übernahmeseuchens, selbst bejaht hat.

So sind Regelungen zur Wahrung der Familieneinheit und des Kindeswohls vorrangig zu beachten.¹⁵ Es kann nicht sein, dass das BAMF diese durch Verzögerung der Überstellung einfach aushebelt.

Dass dieser Anspruch auch dann noch besteht, wenn der Antragsteller sich in der Bundesrepublik nicht mehr im Asylverfahren befindet, sondern dieses bereits abgeschlossen ist, ist eine wichtige Feststellung des Beschlusses des VG Wiesbaden. Ist eine Überstellung elf Monate nach der Annahme des Übernahmeseuchens noch nicht erfolgt, so besteht durchaus die Wahrscheinlichkeit, dass das Asylverfahren des sich in Deutschland befindenden Familienmitglieds beendet ist. Diesem ist auch nicht zuzumuten, bei teilweiser positiver Entscheidung des BAMF ein Klageverfahren zu betreiben, nur um sein Asylverfahren mit dem Ziel am Laufen zu halten, weiter dem Personenkreis zu unterfallen, der Anspruch auf Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung hat. Das VG Wiesbaden hat diesbezüglich festgestellt, dass die Konstellation, dass der Antragsteller sich nicht mehr im Asylverfahren befindet und seine Eltern sowie seine Schwester sich weiterhin in Griechenland befinden, allein durch das Verhalten des BAMF verursacht wurde und der Antragsteller hierauf keinerlei Einfluss hätte nehmen können. Daher stehe die Regelung des Art. 10 Dublin-III-VO, wonach die Zusammenführung zu einer Person erfolgt, die sich noch im Asylverfahren befindet, dem Anspruch auf Überstellung nicht entgegen.

Gleiches gilt laut VG Wiesbaden auch für den durch den Eintritt der Volljährigkeit drohenden Rechtsverlust des Antragstellers. Dass dieser Rechtsverlust droht, fällt ebenfalls in die Sphäre des BAMF, da dieses über einen Zeitraum von mehr als elf Monaten nicht in der Lage, oder bereit war, die Überstellung der Familienangehörigen des Antragstellers zu organisieren.

Leider wird diese konsequente und die Prinzipien der Dublin-Verordnung wahrende Auffassung des VG Wiesbaden nicht von allen Gerichten geteilt. So hat das VG Braunschweig in einem Beschluss von März 2018 den Antrag eines syrischen Mannes auf Überstellung seiner Familienangehörigen (Frau und sechs Kinder) nach Ablauf der Überstellungsfrist abgelehnt.¹⁶ Laut VG sei durch den Ablauf der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 1 UA 1, Abs. 2 S. 1 Dublin-III-VO die Zuständigkeit an Griechenland übergegangen. Zudem sei durch den Ablauf der Überstellungsfrist auch das Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 17 Dublin-III-VO nicht mehr anwendbar.

Diese Entscheidung ist aus zweierlei Gründen kritikwürdig.

Erstens wird in dem Beschluss des VG Braunschweig der Einfluss der Bundesrepublik auf die Überstellung von Schutzsuchenden von Griechenland nach Deutschland geleugnet. Damit unterstellt das Gericht, dass die griechischen Behörden den alleinigen Einfluss auf eine Überstellung von Schutzsuchenden nach Deutschland haben würden.

Damit ignoriert das Gericht Berichte, ministerielle Schreiben und selbst Auskünfte der Bundesregierung, die Absprachen zwischen der Bundesrepublik und der Hellenischen Republik zur Anzahl der Überstellungen von Familienangehörigen nahelegen.¹⁷ So berichteten griechische und deutsche Medien über eine Kontingentierung ab April 2017. Die Bundesregierung bestätigte, dass Griechenland um »eine engere Abstimmung« über die Anzahl der zu überstellenden Personen gebeten worden sei und begründete dies mit »begrenzten Betreuungs- und Unterbringungskapazitäten« in Deutschland.¹⁸ Dementsprechend ging das VG Wiesbaden schon in seiner ersten Entscheidung zur Dublin-Familienzusammenführung von September 2017 davon aus, dass Deutschland »Einfluss auf die zu überstellenden Personen hat, dass aber im Übrigen eine Kontingentierung vorgesehen ist«.¹⁹ Entsprechend dieses Gerichtsbeschlusses bewirkte das BAMF auch die Überstellung der betroffenen Personen laut Angaben des verfahrenführenden Rechtsanwalts. Auch dies zeigt deutlich, dass eine schnelle Überstellung möglich ist und von Deutschland beeinflusst wird.²⁰ All diese Tatsachen bleiben in der Entscheidung des VG Braunschweig unberücksichtigt.

In der Konsequenz wird durch diese Entscheidungen eine rechtswidrige Praxis zwischen Deutschland und der Hellenischen Republik hingenommen, die dazu führt, dass ein Mitgliedstaat, in dem Falle die Bundesrepublik, sich durch Nichtstun einer vertraglichen Verpflichtung aus der Dublin-III-VO entzieht.

Zweitens ist die Rechtsansicht, das Selbsteintrittsrecht aus Art. 17 Dublin-III-VO sei aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist nicht mehr anwendbar, weder mit Wortlaut und Systematik noch mit Sinn und Zweck der humanitären Regelungen der Dublin-III-VO vereinbar.

Nach dem Wortlaut des Art. 17 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschließen, von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, also die Zuständigkeit für ein Asylverfahren zu übernehmen, auch wenn er nach den in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung der Asylanträge zuständig ist. Diese Norm ist nicht Teil der Zuständigkeitsbestimmungen des Kapitels III der

¹⁵ Vinzent Vogt und Robert Nestler, »Begrenzung der Familienzusammenführung?«, *Asylmagazin* 10–11/2017, S. 382.

¹⁶ VG Braunschweig, Beschluss vom 12.3.2018 – 9 B 49/18 –, *asyl.net*: M26090 (siehe auch Leitsätze der Redaktion auf S. 175).

¹⁷ Siehe *asyl.net*, Meldung vom 2.6.2017, a. a. O. (Fn. 4).

¹⁸ Antwort vom 17.5.2017 auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke (Die Linke); sowie Auskunft im Bundestag vom 31.5.2017, Anlage 6 zum Plenarprotokoll 18/236; siehe *asyl.net*, Meldung vom 2.6.2017, a. a. O. (Fn. 4).

¹⁹ VG Wiesbaden, Beschluss vom 15.9.2017, a. a. O. (Fn. 9).

²⁰ Siehe auch Vogt/Nestler, a. a. O. (Fn. 15), S. 386.

Dublin-Verordnung, sondern steht als »Ermessensklausel« im eigenständigen, humanitäre Regelungen enthaltenden Kapitel IV. Ausdrücklich sieht die Norm »abweichend« von den Zuständigkeitskriterien das Eintreten eines Staates im Ermessenswege vor. Sie ist daher entgegen der Auffassung des VG Braunschweig gerade keine Zuständigkeitsvorschrift, welche durch Ablauf der Überstellungsfrist vom Zuständigkeitsübergang nach Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin-III-VO überlagert wird.

Das Selbsteintrittsrecht dient dazu, eine Trennung von Familienangehörigen zu verhindern oder rückgängig zu machen. Somit soll es verhindern, dass bei Anwendung der zwingenden Fristenregelungen und bei Zuständigkeitsübergang eine Verletzung der Familieneinheit eintritt, welche nach Art. 8 ff. Dublin-III-VO vorrangig zu berücksichtigen ist.²¹ Auch das Kindeswohl ist nach Erwägungsgrund 13 Dublin-III-VO vorrangige Erwägung.

Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts aus Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und der humanitären Klausel aus Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO wird verpflichtend, wenn die Regelungen aus Art. 8–10 Dublin-III-VO zur Familienzusammenführung durch Fristablauf nicht mehr anwendbar sind.²²

Würde Art. 17 Dublin-III-VO ebenfalls durch den Ablauf der Überstellungsfrist unanwendbar werden, so würden alle Regelungen zur Zuständigkeit der Dublin-III-VO durch Untätigkeit der Mitgliedstaaten umgangen werden können, was dem Grundsatz des *effet utile* (möglichst wirkungsvolle Anwendung des Europarechts) widerspricht.²³

Dies würde den Mitgliedstaaten der Dublin-Verordnung ermöglichen, durch Absprachen und Kontingentregelungen die zwingenden Zuständigkeitsvorschriften der Dublin-III-VO zu umgehen. Dass dies sowohl vor dem Hintergrund des Grundsatzes des *effet utile* wie auch dem Schutz der Familie aus Art. 8 EMRK und Art. 7 GR-Charta rechtlich höchst problematisch ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Zu begrüßen sind daher einige Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, in denen darauf hingewiesen wird, dass Art. 17 Dublin-III-VO auch nach dem Ablauf der Überstellungsfrist anwendbar ist und die Möglichkeit bietet, dem Schutz von Ehe und Familie und dem Kindeswohl Rechnung zu tragen.²⁴

Weitere Entscheidungen zu Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung

• **OVG Niedersachsen:** Abschiebungsverbot für in Bulgarien als Flüchtling anerkannte Person wegen fehlender staatlicher Unterstützung:

1. Wenn sich eine Person, die von staatlicher Unterstützung vollständig abhängig ist und sich in einer gravierenden Mangel- oder Notsituation befindet, staatlicher Gleichgültigkeit ausgesetzt sieht, stellt dies eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK dar.

2. Eine solche Mangelsituation, der der bulgarische Staat nicht mit geeigneten Maßnahmen begegnet, droht international Schutzberechtigten bei einer Rücküberstellung nach Bulgarien, da ihnen jedenfalls Obdachlosigkeit droht und sie im Regelfall auch nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften, gleichzeitig aber auch keine staatlichen Sozialleistungen erhalten.

3. Eine Verpflichtungsklage, die auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots gerichtet ist, ist zulässig, auch wenn das Bundesamt (ausdrücklich) über Frage der Abschiebungsverbote noch nicht entschieden hat, wenn infolge einer zwischenzeitlichen Gesetzesänderung eine ausdrückliche Feststellung zum Vorliegen nationaler Abschiebungsverbote erforderlich ist. (Leitsätze der Redaktion)

Urteil vom 29.1.2018 – 10 LB 82/17 – (14 S., M25927)

• **VG Braunschweig:** Keine Dublin-Familienzusammenführung nach Ablauf der Überstellungsfrist:

1. Kein Anspruch auf Überstellung der Ehefrau und fünf minderjähriger Kinder aus Griechenland zu ihrem in Deutschland schutzberechtigten Ehemann und Vater. Zwar war Deutschland ursprünglich nach Art. 10 Dublin-III-VO zuständig, als der Familienvater noch im Asylverfahren war. Wegen Ablaufs der Überstellungsfrist ist die Zuständigkeit allerdings gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin-III-VO nachträglich auf Griechenland übergegangen (unter Bezug auf EuGH, Urteil vom 25.10.2017 – C-201/16 Shiri gg. Österreich – asyl.net: M25607, Asylmagazin 1–2/2018).

2. Die Entscheidung des BAMF, nach Ablauf der Überstellungsfrist nicht den Selbsteintritt auszuüben, ist nicht fehlerhaft, da Art. 17 Dublin-III-VO nicht mehr anwendbar ist. Diese Zuständigkeitsvorschrift wird von der spezielleren Fristenregelung des Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin-III-VO verdrängt (entgegen dem Wortlaut von Art. 17 Dublin-III-VO.) (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 12.3.2018 – 9 B 49/18 – (8 S., M26090)

• **VG Meiningen:** Eilrechtsschutz für eine dreiköpfige syrische Familie gegen Überstellung nach Griechenland:

1. Die in Griechenland herrschenden Zustände für Asylsuchende erfordern eine individuelle Garantieerklärung der griechischen Behörden, dass die überstellten

²¹ Vgl. Funke-Kaiser, Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz (GK-AsylVfG II), 109. EL, § 27a, Rn. 183.

²² Vgl. Nestler/Vogt, »Dublin-III reversed – Ein Instrument zur Familienzusammenführung?«, ZAR 1/2017, S. 28.

²³ Vgl. ebd.

²⁴ VG Düsseldorf, Beschluss vom 24.10.2017 – 12 L 4933/17.A – asyl.net: M25714; VG Würzburg, Beschluss vom 2.11.2017 – W 2 E 17.50674 – asyl.net: M25678; siehe asyl.net, Meldung vom 28.12.17, a. a. O. (Fn. 1).